Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 75
"Point V" nach § 13b BauGB

Die Stadt Bobingen erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. I S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), Art 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 91 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) die folgende Satzung:

A Festsetzungen nach § 9 BauGB durch Planzeichen

1 Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans mit Grünordnung

2 Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.
Im Weiteren sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO Schank- und Speisewirtschaften unzulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,4 — zulässige Grundflächenzahl als Maximalmaß gem. Nutzungsschablone; hier 0,4, § 19 Abs. 4 BauNVO findet Anwendung.

FOK EG_{max} 0,3 m — Maximale Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens (FOK) im Erdgeschoss des Hauptgebäudes sowie für die zugehörigen Garagen; hier 0,3 m:

Der Höhenbezugspunkt ist für jede Bauparzelle wie folgt individuell zu ermitteln:
Die geplanten Gebäudeaußenkanten werden senkrecht (in Richtung der Grundstückszufahrt) bis zum Schnittpunkt mit dem Fahrbahnrand (Straßenbegrenzungslinie) verlängert.
Die dort vorhandenen Höhenwerte der Erschließungsstraße werden als Höhenbezugspunkt für die jeweilige Bauparzelle linear ausgemittelt. Die Fertigfußbodenoberkante (FOK) ist mit max. 0,3 m über dem ermittelten Höhenbezugspunkt der Straße zu erstellen. Doppelhäuser sind wie ein Gebäude zu betrachten, d.h. die lineare Ausmittelung erfolgt zwischen den jeweiligen Außenwänden.

Als maximal zulässiger Höhenwert (Fertigfußboden in der Garage) bei Grenzgaragen von DH gilt der jeweils höhere der aneinander grenzenden Grundstücke.

FH_{max} 8,7 m — Maximal zulässige Firsthöhe (FH) des Hauptgebäudes; hier 8,7 m. Gemessen von der Fertigfußbodenoberkante (FOK) im Erdgeschoss bis zur Oberkante des Gebäudefirstes

WH_{min} 5,0 m — Wandhöhe (WH) als Mindesthöhe des Hauptgebäudes; 5,0 m. Gemessen an der Traufseite von der Fertigfußbodenoberkante (FOK) im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der Außenkante der Wand mit der Dachhaut

WH_{max} 6,2 m — Wandhöhe (WH) als Maximalhöhe des Hauptgebäudes; 6,2 m. Gemessen an der Traufseite von der Fertigfußbodenoberkante (FOK) im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der Außenkante der Wand mit der Dachhaut

$WH_{1/2max}$ 6,7/9,0 m — Wandhöhe (WH) als Maximalhöhe des Hauptgebäudes wie zuvor, jedoch gestaffelte Wandhöhe (Staffelgeschoss); 6,7 und 9,0 m bei gleichem Baukörper

Unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung.

4 Bauweise

o — offene Bauweise, Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Abstandsflächen, Abstände berechnen sich nach Art. 6 Bayerische Bauordnung i. V. m. der jeweils gültigen Abstandsflächensatzung der Stadt Bobingen.

Bezugshöhe Gelände: die privaten Bauparzellen dürfen bis zu den Anschlusshöhen der umlaufenden Straßenränder aufgefüllt werden, bei den Ortsrändern von der neuen Straßenhöhe bis zur Geländeoberkante (GOK) Bestand an der Grundstücksgrenze. Bei unterschiedlichen Anschlusshöhen ist das Gelände linear anzugleichen. Der hieraus ermittelte, entsprechend geneigte Geländeverlauf ist die Bezugsgeländehöhe zur Ermittlung der Abstandsflächen.

1 — nur Einzelhäuser zulässig

ED — Einzel - und Doppelhäuser zulässig

Bauliche Anlagen sind innerhalb der Baugrenze zu errichten. Ein oberirdisches Vortreten mit untergeordneten Bauteilen (ohne eigene Abstandsfläche nach Art. 6 BayBO) ist ausnahmsweise zulässig.

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen (Strom, Wasser, Energie, Wärme, Telekommunikation, etc.) sind im gesamten Geltungsbereich zulässig.

GA / CA — Oberirdische Garagen / Carports (GA / CA) und nicht überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der Bauräume sowie dieser Umgrenzungslinien zulässig. Garagen und Carports sind gegenüber dem Straßenraum in Richtung der Zufahrt um min. 5,0 m und max. 5,5 m zurückversetzt anzuordnen.

TG — Unterirdische Garagen (TG) sind nur innerhalb der Bauräume sowie dieser Umgrenzungslinien zulässig.

5 Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit vorgeschlagener Straßenführung und möglichen Versickerungsflächen.

B+F — Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Rad- und Fußweg

Einfahrtsbereiche: Typ I maximale Breite je Zufahrt: 7,0 m. Typ II, IIa, IIb und II maximale Breite je Grundstückszufahrt: 6,0 m.

6 Grünordnung

Öffentliche Grünfläche: Ortsrandeingrünung. Es sind ausschließlich autochthone, standortgerechte Laubgehölze und Hecken (s. Pflanzliste) zu verwenden.

Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung: Spielplatz

Private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung. Die Flächen sind mit standortheimischen Laubgehölzen und Hecken (s. Pflanzliste) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Nadel- und Ziergehölze sind unzulässig.

zu pflanzender Baum, Lage variabel. Je 500m^2 privater Bauparzelle ist min. 1 Baum als Hochstamm gem. Pflanzliste zu pflanzen.

zu erhaltender Bestandsbaum

zu fällender Bestandsbaum

Planzeichnung

B Örtliche Bauvorschriften

1 Dachgestaltung

SD / ZD, WD / PD — Zulässige Dachformen; hier Satteldach (SD), Zeltdach (ZD), Walmdach (WD) und Pultdach (PD)

DN 6° - 18° — Zulässige Dachneigung, Mindest- und Maximalmaß in Grad; hier: 6° - 18°

Hauptfirstrichtung, zwingend;
bei Zeltdächern: Außenwand parallel zur festgesetzten Firstrichtung

Hauptfirstrichtung, wahlweise
bei Zeltdächern: Außenwand parallel zur festgesetzten Firstrichtung

2 Örtliche Bauvorschriften durch Text

1 Dachformen

Satteldächer und Walmdächer sind so auszubilden, dass die Traufseite mindestens 10 % länger als die Giebelseite ist.

Die Hauptgebäude sind mit gleichseitigen Dächern (ausgenommen Walmdach) mit durchgehender Firstlinie über die Längsseite des Hauptgebäudes (ausgenommen Zeltdächer) auszubilden. Auch Garagen/ Carports und Nebenanlagen müssen eine durchgehende Firstlinie haben.

Mit dem Hauptgebäude direkt verbundene, eingeschossige Anbauten (z.B. Wintergärten) dürfen vom Hauptgebäude abweichende Dachformen haben: Pultdach bis zur für das jeweilige Baufeld zulässigen Dachneigung oder Flachdach.

Garagen, Carports und Nebengebäude dürfen gegenüber dem Hauptgebäude in abweichender bis zur für das jeweilige Baufeld zulässigen Dachneigung oder als Flachdach ausgeführt werden.

Grenzständig aneinander gebaute Garagen, Carports und Nebenanlagen sollen in gleicher Höhe, Dachform und –neigung sowie Dacheindeckung zusammengebaut und im Bereich der dem Straßenraum zugewandten Fassade ohne Versatz errichtet werden.

2 Dachüberstände

(Abstand zwischen Außenkante der Außenwand und Außenkante des am weitest überragenden, durchgehenden Bauteiles des überstehenden Daches, waagerecht gemessen) sind bei den Hauptgebäuden mit max. 0,50 m traufseitig und max. 0,30 m giebelseitig zulässig.

Bei Flachdächern sind nur Aufkantungen mit Attika ohne Dachüberstand zulässig.

3 Bedachung

Flach geneigte Dächer (Dächer mit 6°-15° Dachneigung) von Gebäuden des Typs I sind mindestens mit einem Anteil von 60 % der Dachflächen – ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten – extensiv zu begrünen und zu unterhalten. Ausnahmen für Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren können zugelassen werden.
Als Dachdeckung für sonstige geneigte Dächer sind nur Dachziegel bzw. Betondachziegel in (bezogen auf das jeweilige Grundstück) einheitlichem naturroten, rotbraunen oder grauen Tönen und nichtglänzend zulässig.
Mit dem Hauptgebäude direkt verbundene Anbauten (z. B. Wintergärten) dürfen vom Hauptgebäude abweichende Bedachungen haben: begrünte oder gekiestes Flachdach, Metalleindeckung, Glas.
Metalleindeckungen sind dabei nur in Kupfer- und Zinkblechen mit geeigneter Beschichtung oder anderen wasserwirtschaftlich unbedenklichen Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.

4 Wiederkehre und Zwerchgiebel

Wiederkehr (gegenüber der Außenwand vorspringende Bauteile mit Firstrichtung quer zur Hauptfirstrichtung) und Zwerchgiebel (Bauteile mit Firstrichtung quer zur Hauptfirstrichtung, die die Traufe unterbrechen) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Maximale Breite (Außenkante Außenwand): 30 % der Gebäudelänge (Außenkanten der Giebelwände ohne Berücksichtigung von untergeordneten Vor- und Rücksprüngen)
- Maximales Hervortreten vor die traufseitige Außenwand: 1,5 m Mindest-Abstand (Außenkanten) untereinander bzw. zu evtl. Dachaufbauten: 1,5 m.
- Mindest-Abstand (senkrecht gemessen) zum nächstgelegenen First des Hauptdaches: 1,0 m

5 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Dachgauben) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Mindestdachneigung des Hauptdaches: 26°
- Ausführung als Giebelgaube (stehende Gaube)
- Maximale Breite (Außenkante Außenwand) je Gaube: 2,5 m
- Mindestabstand von Dachgauben untereinander (Außenkanten der Außenwände): 1,5 m
- Mindestabstand zur Gebäudeaußenkante der jeweiligen Giebelseite: 2,0 m
- Mindestabstand (senkrecht gemessen) zum First: 0,5 m

Insgesamt darf die Gesamtbreite aller Dachgauben je Dachseite nicht mehr als 30% der Dachlänge (Außenkanten der Dachlänge mit Dachüberstand, bei Doppelhäusern je Dachhälfte) betragen.

6 Dachgestaltung

Die Summe der Wiederkehre, Zwerchgiebel und weiteren Dachaufbauten darf zusammen je Dachseite max. 50% der jeweiligen Dachlängen (Außenkanten der Dachlänge mit Dachüberstand, bei Doppelhäusern je Dachhälfte) betragen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

7 Solaranlagen, solarthermische Anlagen und Dachflächenfenster

Solaranlagen und solarthermische Anlagen müssen in gleicher Neigung wie das jeweilige Dach mit einem parallelen Abstand von max. 20 cm ausgeführt werden (keine Aufständerungen) und müssen einen Mindestabstand von 0,5 m gegenüber den Dachrändern aufweisen.
Dachflächenfenster müssen in die Dachfläche intergriert werden.

3 Sonstige örtliche Bauvorschriften

1 Stellplätze für PKW und Fahrräder

Stellplätze sind gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Bobingen in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.
Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Vorplätze vor den Garagen sind dabei in einer Tiefe von mindestens 5,0 m ab der Straßenbegrenzung offen zu halten.

2 Einfriedungen

Einfriedungen sind gemäß der Einfriedungssatzung der Stadt Bobingen in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

3 Geländeangleichung

Die Bauparzellen dürfen bis zu den Anschlusshöhen der umlaufenden Straßenränder aufgefüllt werden, bei den Ortsrändern von der neuen Straßenhöhe bis zur Geländeoberkante (GOK) Bestand an der Grundstücksgrenze. Bei unterschiedlichen Anschlusshöhen ist das Gelände linear anzugleichen. Im Bereich von Terrassen können abweichende Geländeveränderungen zugelassen werden

4 Niederschlagswasserbeseitigung auf privatem Grund

Stellplätze, Zufahrten und Eingänge
Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten vorzugsweise Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden:
z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.

Versickerung von Niederschlagswasser
Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende geringverschmutzte Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwässer sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art.
Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.
Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig.
Sickerschächte sind unzulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.

5 Keller und Tiefgaragen

Die Errichtung von Kellerräumen ist unzulässig. Für die Errichtung von Tiefgaragen im Baufeld Typ I darf die Gründungstiefe von 508,50 m DHHN nicht unterschritten werden.

6 Gestaltung der Doppelhäuser

Doppelhäuser müssen profilgleich und versatzfrei ausgeführt werden. Im Weiteren müssen sie

- eine einheitliche Sockelhöhe sowie eine einheitliche Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens (FOK) im Erdgeschoss aufweisen.
- Sie müssen im Weiteren eine einheitliche Haustiefe, Wand- und Firsthöhe sowie
- eine einheitliche Dachform, Dachneigung und Farbe der Dacheindeckung sowie
- eine einheitliche Größe der Dachvorsprünge aufweisen.

Werden bei Doppelhaushälften Dachgauben oder Zwerchgiebel errichtet, so sind diese hinsichtlich der Größe (Länge, Höhe und Fensterformate), der Lage (Abstand zum First und zum Ortgang) sowie bei der Form, der Dachneigung, - eindeckung und -farbe einheitlich zu gestalten.

C In-Kraft-Treten

Die planungsrechtliche Festsetzungen gem. Teil A nach § 9 BauGB, sowie die örtlichen Vorschriften (Teil B) treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom __.__.____ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

D Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1 Planzeichen

3563 — Bestehende Flurgrenzen mit Flurstücknummer

Vorgeschlagene Parzellierung

geplante Trafostation

5,50 — Bemaßung

509.94 — Deckenhöhenwert Erschließungsstraße geplant, gem. Planzeichnung

2 Pflanzliste

Für die Bepflanzung öffentlicher und privater Grünflächen sind vorrangig folgende Arten zu verwenden:

Bäume I. Ordnung

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aescul. hippocastanum	Rosskastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Prunus avium	Vogelkirsche

Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus torminalis	Elsbeere

Büsche und Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Ribes Alpina	Alpenjohannisbeere
Mespilus germanica	Echte Mispel
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa nitidia	Glanzrose
Sambucus nigra	Schwarzer Hollunder
Vibunum lantana	Wolliger Schneeball

sowie lokale Kern- und Steinobstsorten

3 Weitere Hinweise durch Text

Bauwasserhaltung
Das Einleiten evtl. zutage tretenden Grundwassers während der Bauarbeiten in das Kanalsystem ist nicht zulässig. Sollten aufgrund von Bauarbeiten durch zutage tretendes Grund- oder Hangquellwasser Bauwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis beim zuständigen Landratsamt zu beantragen.

Altlasten und Bodenschutz
Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder Böden mit erhöhtem Schadstoffgehalt angetroffen werden, ist umgehend das zuständige Landratsamt zu verständigen. Bodenaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat möglichst im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden. Überschüssiges Bodenmaterial ist einer sachgerechten Nutzung zuzuführen.

Artenschutz
Grundsätzlich sind bei Arbeiten im Plangebiet artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungs- und Schädigungsverbot).
Bei der Baufeldfreimachung und den Gehölzfällungen sind darüber hinaus die allgemeinen Schutzzeiten nach § 39 BNatSchG zu beachten (keine Durchführung zwischen 1. März bis 30. September).

Oberflächenwasser, wild abfließendes Wasser und Hochwasser
Im Planungsgebiet kann bei Starkniederschlägen wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann. Die Öffnungen in Gebäuden sind so zu gestalten, dass o. g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Rückstausicherung
Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauebene zu beachten. Unter der Rückstauebene liegende Räume und Entwässerungsanlagen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.

Landwirtschaft
Auf Immissionen (insb. Lärm und Geruch) aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch nach 22:00 Uhr oder vor 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird hingewiesen.

Denkmalschutz
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz - BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Augsburg) zu beantragen ist.

abwehrender Brandschutz
Der Löschwasserbedarf ist über die zentrale Wasserversorgung sicherzustellen. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W405 ist in Wohngebieten eine Bereitstellung von mindestens 800 l/min über zwei Stunden erforderlich.
Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 331 auszubauen. Hydranten sind im Abstand von ca. 100 m zu situieren.
Die Hinweise der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

Niederschlagswasser
Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Gewässerbenutzung) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Hinweise zur Bemessung und Gestaltung von erforderlichen Behandlungsanlagen für verschmutztes Niederschlagswasser von Straßen sind den einschlägigen Technischen Regeln zu entnehmen.

Anlagen und Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung von Dränwasser (Dränanlagen) sind wasserrechtlich zu behandeln und im Entwässerungsplan in Lage und Dimension zu kennzeichnen.

E Verfahrensvermerke

1. Die Stadt Bobingen hat in der Sitzung am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung beschlossen. Der Beschluss wurde am 30.12.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.12.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2021 bis 19.03.2021 öffentlich ausgelegt.

3. Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.12.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.02.2021 bis 19.03.2021 beteiligt.

4. Die Stadt Bobingen hat mit Beschluss des Stadtrats vom 13.09.2022 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 13.09.2022 als Satzung beschlossen.

Bobingen, den 17. 02. 2023

Klaus Förster - 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Bobingen, den 17. 02. 2023

Klaus Förster - 1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 22. 02. 2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 215 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Bobingen, den 20. 02. 2023

Klaus Förster - 1. Bürgermeister

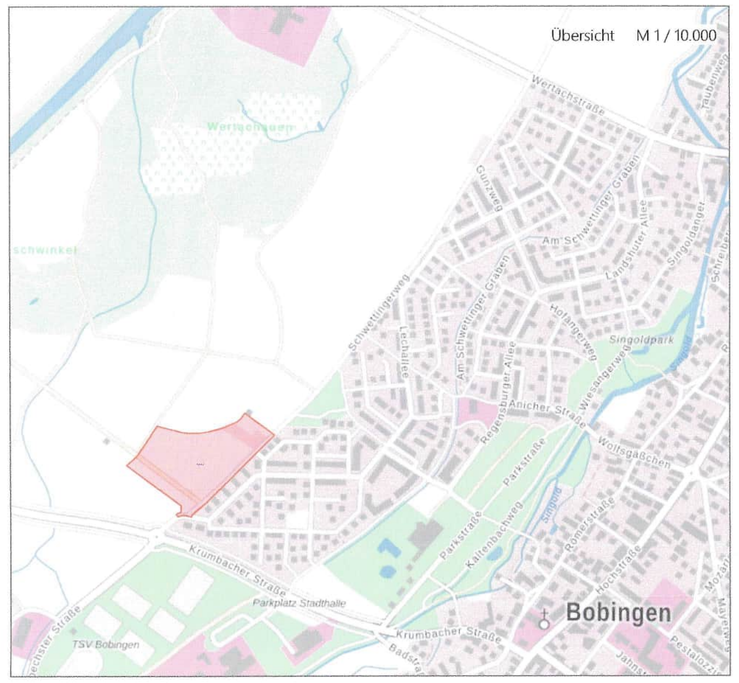
Übersicht M 1 / 10.000
Bobingen
Wertachtalweg
Wertachtalstraße
Am Schwabenpark
Singoldpark
Singoldstraße
Kreuzstraße
Kirchplatz
Pfarrhaus
Kirchstraße
Kreuzkapelle
Polizeiplatz
Kreuzstraße
Parkplatz Stadthalle
Krumbacher Straße
Krumbacher Straße
Bahnhofstraße
Bahnhofplatz
Bahnhofstraße
Bahnhofplatz
Bahnhofstraße
Bahnhofplatz